

## Dekret

vom...

# über den finanziellen Beitrag des Staates an die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die Unternehmenssteuerreform III;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Zweck und Nutzniesser

Der Staat leistet einen einmaligen finanziellen Beitrag zu Gunsten der Gemeinden sowie der (katholischen) Pfarreien und (protestantischen) Kirchgemeinden des Kantons zur Abfederung der Auswirkungen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III

### **Art. 2** Beträge

<sup>1</sup> Der finanzielle Beitrag des Staates zu Gunsten der Gemeinden beträgt 59,5 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Der finanzielle Beitrag des Staates zu Gunsten der Pfarreien und Kirchgemeinden beträgt 7,7 Millionen Franken.

### **Art. 3** Modalitäten der Gewährung

<sup>1</sup> Die finanziellen Beiträge werden in sieben jährlichen Raten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Beträge werden unter den Gemeinden sowie unter den Pfarreien und Kirchgemeinden im Verhältnis zu ihren Steuerausfällen mit der Unternehmenssteuerreform III aufgeteilt. Diese Steuerausfälle werden von der Kantonalen Steuerverwaltung basierend auf dem einfachen Kantssteuerbetrag geschätzt.

<sup>3</sup> Die übrigen Gewährungsmodalitäten legt der Staatsrat auf dem Verordnungsweg fest.

### **Art. 4** Interkommunaler Finanzausgleich

Die Beträge, die die Gemeinden als finanziellen Ausgleich nach diesem Dekret erhalten, fliessen in die Steuereinnahmen nach Artikel 4 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich ein.

### **Art. 5** Verpflichtungskredit

<sup>1</sup> Bei der Finanzverwaltung wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von 67,2 Millionen Franken zur Abfederung der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für die Gemeinden sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden eröffnet.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Zahlungskredite werden in den Voranschlägen 2019 - 2025 eingestellt.

### **Art. 6** Bezug zum Subventionsgesetz

Die Beiträge zu Gunsten der Gemeinden sowie der Pfarreien und Kirchgemeinden gelten nicht als Subventionen im Sinne des Subventionsgesetzes.

### **Art. 7** Inkrafttreten und Referendum

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt am gleichen Datum in Kraft wie das Gesetz vom .... über die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III und gilt bis 31. Dezember 2025.

<sup>2</sup> Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.